

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0199/2020/IV

Datum:
02.10.2020

Federführung:
Dezernat III, Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:

**Sachstand Verkehrsberuhigung Ochsenkopf und
Ludwig-Guttman-Straße**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Wieblingen	21.10.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	18.11.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Wieblingen, der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Gemeinderat nehmen folgende Information der Verwaltung bezüglich des Sachstands zur Verkehrsberuhigung Ochsenkopf und zur Ludwig-Guttman-Straße zur Kenntnis:

Verkehrsberuhigung Ochsenkopf

Im Wieblinger Weg wird auf Höhe des Anwesens Wieblinger Weg 88 ein versenkbarer Poller eingebaut.

Ludwig-Guttman-Straße

Aufgrund der finanziellen Situation im Zusammenhang mit Corona wird derzeit an keinen neuen Projekten zum Anschluss der Ludwig-Guttman-Straße an den Rittel gearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige Kosten Finanzhaushalt – Poller Ochsenkopf	18.000 €
• laufende Kosten Ergebnishaushalt jährlich	2.200 €
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Ansatz in 2020 bei PSP-Element 8.81000019.700	18.000 €
Folgekosten:	
• Jährliche Folgekosten werden aus dem Budget des Amtes 81 finanziert.	2.200 €

Zusammenfassung der Begründung:

Verkehrsberuhigung Ochsenkopf

Nach erfolgter Prüfung der Recht- und Verhältnismäßigkeit und nach Definition der Anliegereigenschaft wird im Wieblinger Weg schnellstmöglich (frühestens Ende 2020/Anfang 2021) ein versenkbarer Poller eingebaut.

Ludwig-Guttman-Straße

Die Anbindung der Ludwig-Guttman-Straße an den Rittel verursacht Kosten, die aufgrund der Komplexität und des derzeitigen Bearbeitungsstands noch nicht abgeschätzt werden können.

Aufgrund der finanziellen Situation im Zusammenhang mit Corona wird derzeit nicht an Projekten zum Anschluss der Ludwig-Guttman-Straße an den Rittel gearbeitet.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat mit Antrag 0047/2020/AN vom 16.03.2020 die Verwaltung gebeten, den aktuellen Sachstand zur Verkehrsberuhigung Ochsenkopf und zur Ludwig-Guttman-Straße darzustellen.

Verkehrsberuhigung Ochsenkopf

Im April 2019 hat die Verwaltung entschieden, den Poller im Wieblinger Weg zu reaktivieren. Infolge dieser Entscheidung wurde das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Verwaltungsbehörde durch eine dritte Person mit der Überprüfung der Verkehrssituation im Ochsenkopf beauftragt. In diesem Rahmen hat das Regierungspräsidium Fragen aufgeworfen, zu denen das Amt für Verkehrsmanagement bereits Stellung genommen und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Inbetriebnahme eines Pollers geprüft hat. Nach eigener Überprüfung hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Recht- und Verhältnismäßigkeit des Pollers bestätigt.

Rechtsgrundlage für die Reaktivierung und somit die endgültige Inbetriebnahme des Pollers ist § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 9 Satz 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Nach diesen Vorschriften kann die Straßenverkehrsbehörde zum einen „die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten [...]“ (§ 45 Absatz 1 Satz 1 StVO). Zum anderen darf sie Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anordnen, „wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist“ (§ 45 Absatz 9 Satz 1 StVO, vgl. § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Demzufolge muss nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse konkrete Gefahr für ein solches Rechtsgut bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.2018, 3 C 37/09). Hierbei ist nicht maßgebend, ob sich bereits ein Schadensfall realisiert hat, sondern vielmehr, dass „ohne eine gefahrenmindernde Tätigkeit der Straßenverkehrsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit [...] Schadensfälle eintreten können“ (VG Ansbach, Urteil vom 26.03.2012, AN 10 K 11.01566). Nach dem VG Köln liegt „eine solche Gefahrenlage [...] regelmäßig vor, wenn die zu sperrende Straße in der Vergangenheit als Umgehungsstraße genutzt wurde, die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehrfach nicht unerheblich überschritten wurde und es wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens und wegen der hohen Geschwindigkeiten zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Anwohner und Anlieger gekommen ist“ (VG Köln, Urteil vom 22.01.2010, 18 K 4023/07).

Das Fachamt sieht eine endgültige Inbetriebnahme des Pollers als verhältnismäßig an. Diese Maßnahme stellt das einzige probate Mittel zur Unterbindung des Schleichverkehrs im Ochsenkopf – Durchgangs- und Querverkehr zu der SRH, den Gewerbeschulen und in Richtung Zentrum – dar. Dies kann durch weniger weitgehende Anordnungen (vgl. Beschilderung) nicht gewährleistet werden.

Der Poller wird werktags von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr ausgefahren. Alle Anlieger des Gebiets Ochsenkopf erhalten eine Ausnahmegenehmigung in Form eines Magnetchips zur individuellen Bedienung des Pollers. Da der Anliegerbegriff sehr weit gefasst ist, wurden weitergehende Kriterien festgesetzt. Demnach ist berechtigt, wer in einer der Straßen im Gebiet Ochsenkopf (Wieblinger Weg, Dreisamweg, Elsenzweg, Kinzigweg, Ochsenkopfweg, Rainbachweg, Sechshäuserweg, Gutachweg) mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz gemeldet ist (872 Personen (Stand: 18.09.2020)) und Fahrzeughalter des Kraftfahrzeugs (711 Personen (Stand: 16.09.2020)) oder Fahrzeugführer (in diesem Fall ist ein Nachweis über die Überlassung des Kraftfahrzeugs zur dauerhaften Nutzung vorzulegen) ist. Der Berechtigte hat einen Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Wieblinger Weg ansässigen Rechtsanwaltskanzlei, der Schule und Kindertagesstätte sind zwar Anlieger des Wieblinger Wegs (vgl. Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 15.09.2009, 5 K 310/08). Allerdings sind diese überwiegend nicht bestimmt, sondern nur bestimmbar, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen. Zudem ist es erforderlich, dass die Anliegereigenschaft durch weitere Kriterien eingeschränkt wird, da andernfalls die eigentliche Regelung faktisch außer

Kraft gesetzt werden würde. Im Übrigen kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mandanten und Eltern die Umfahrung des Wieblinger Wegs zugemutet werden (1. Nur 90-minütige Sperrung, 2. Unwesentlicher Umweg).

Die Durchfahrt für Rettungskräfte ist im Einsatzfall gewährleistet. Die Handhabung erfolgt auf gleichem Wege wie bei anderen Pollern im Stadtgebiet. Im Übrigen handelt es sich bei der Reaktivierung des Pollers um eine temporäre und übergangsweise Lösung, die bis zum Anschluss der Ludwig-Guttman-Straße an den Rittel vorgesehen ist.

Der Poller soll umgehend (Ende 2020/Anfang 2021) eingebaut werden.

Ludwig-Guttman-Straße

Bei dem Projekt Anschluss Rittel mit Verlängerung der Ludwig-Guttman-Straße handelt es sich um ein sehr komplexes Projekt, zu dem es bereits Planungsüberlegungen gibt. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Planungstätigkeiten derzeit in anderen wichtigen Projekten (z.B. Entwicklung der Erschließung in den Konversionsflächen und in der Bahnstadt, Radschnellverbindungen und Verbesserungen im Radangebot generell sowie viele Einzelmaßnahmen aus dem gesamtstädtischen Sicherheitsaudit).

Aufgrund der finanziellen Situation im Zusammenhang mit Corona werden derzeit Projekte zum Anschluss der Ludwig-Guttman-Straße an den Rittel nicht weiterbearbeitet.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 1	+	Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs
MO 2	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Verkehrsberuhigung Ochsenkopf

Infolge der Inbetriebnahme des Pollers im Wieblinger Weg entsteht für Angehörige der SRH-Gruppe und der Gewerbeschulen ein Umweg. Ein Umweg über die B 37 und Mannheimer Straße und die damit verbundene längere Anfahrtszeit kann den betroffenen Personen zugemutet werden, auch hinsichtlich der nur kurzzeitigen Sperrung des Wieblinger Wegs.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain